

Gartmann Hans
Einwohnerrat FDP
Mittlerhusweg 58
6010 Kriens

Gemeindekanzlei
Herr Martin Heini
Einwohnerratspräsident Kriens
Gemeindehaus
6010 Kriens

Kriens, 11. Juni 2013

Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Presse konnte man entnehmen, dass im Zusammenhang mit einem Bundesgerichtsentscheid die kantonale Amtsstelle „rawi“ den Gemeinderat aufgefordert habe, alle Gebäude im Gebiet des Krienser Hochwaldes in Bezug auf die baugesetzliche Zulässigkeit zu untersuchen. Teilweise betrifft das Gebäude, die sehr alt und nach damaligem Recht durchaus zulässig waren. Zur Bewirtschaftung der vielen z.T. kleinen Grundstücke war die Erstellung von kleineren Hütten oder Gebäuden durchaus notwendig und zweckmässig. Dass sie modernisiert wurden, ist den heutigen Eigentümern nicht zum Vorwurf zu machen.

Solche Bauten ausserhalb der Siedlungszone wurden auch in anderen Gegenden der Schweiz erstellt. Musste ein Beseitigungsentscheid gefällt werden, dann kamen auch schon interessante und „menschliche“ Lösungen zur Anwendung, wie: „Der Eigentümer (der nicht zwingend der Ersteller ist) darf die Baute bis zu seinem Lebensende nutzen, er darf sie jedoch nicht verkaufen und auch nicht vererben.“ Relevant für die Eigentumsverhältnisse ist der 31.12.2012. Voraussetzung dazu ist die Vorfinanzierung der Beseitigungskosten durch den Eigentümer an die Gemeinde.

Wir ersuchen den Gemeinderat, bei der Durchsetzung des heute gültigen Rechts Mass zu halten und darauf Rücksicht zu nehmen, dass man heutiges Recht nicht rückwirkend auf die Zeit anwenden darf, in welcher andere Rechtsgrundsätze gültig und Schutzhütten mangels Erschliessung für Mensch und Material notwendig waren.

Mit freundlichen Grüssen
FDP Kriens

